

# SATZUNG

## **§ 1 Name und Sitz**

1.1.

Der Verein trägt den Namen „Bildungswerk Rhythmik e. V.“.

1.2.

Sitz des Vereins ist Münster / Westfalen.

## **§ 2 Vereinszwecke und Geschäftsbetrieb**

2.1.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung der Arbeitsweise der Rhythmisch-musikalischen Erziehung unter Verwendung aller geeigneten Medien in der Jugenderziehung, Behindertenarbeit sowie Senioren- und Altenbildung; ferner in allen erzieherischen Bereichen vom Kindergarten bis zur Hochschule, in der Forschung durch curriculare Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern aus entsprechenden Fachgebieten; durch Information, Publikation, Entwicklung berufsspezifischer Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie nationale und internationale Kontakte.

2.2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

2.3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen von Mitteln des Vereins und keine Gewinnanteile; sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins geleistete Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück.

2.4.

Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2.5.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

3.1.

Die Mitgliedschaft in dem Verein kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.

3.2.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.3.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum Jahresbeginn erhoben. Die Festlegung des Beitragsatzes beschließt die Mitgliederversammlung. Von Studierenden, Auszubildenden, Rentnern und Arbeitslosen kann ein Antrag auf Ermäßigung um 50 % gestellt werden.

3.4.

Die Mitgliedschaft endet:

3.4.1.  
durch Tod

3.4.2.  
durch Austritt aus dem Verein. Dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

3.4.3.  
durch Erlöschen der aus Mitglied aufgenommenen juristischen Personen

3.4.4.  
durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung vor der Mitgliederversammlung zulässig.

3.5.  
Der Vorstand ist berechtigt, besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 4 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

4.1.  
der Vorstand

4.2.  
die Mitgliederversammlung

4.3.  
die Arbeitsgemeinschaften

#### **§ 5 Der Vorstand**

5.1.  
Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

5.2.  
Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

5.3.  
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Diese sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5.4.  
Für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen kann der Vorstand einen besonderen Vertreter bestellen (§ 30 BGB).

5.5.  
Der Vorstand leitet den Verein. Ihm sind außerhalb der Mitgliederversammlung die Entscheidungen in allen Fragen vorbehalten, die für den Verein von Bedeutung sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

5.5.1.

die Wahrnehmung der Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit,

5.5.2.

die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

5.5.3.

die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung

5.5.4.

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

5.5.5.

Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages

5.5.6.

die Bewilligung von Ausgaben

5.5.7.

die Einberufung und Abberufung von Ausschüssen

5.5.8

die Durchführung von Veranstaltungen, Fortbildungen, wissenschaftlichen Kongressen, etc.

5.6.

Zur Regelung der Geschäftsführung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

6.1.

Die Mitgliederversammlung ist in der Regel jährlich, wenigstens aber alle zwei Jahre einzu-berufen. Auf Wunsch des Vorstandes oder eines Viertels aller Vereinsmitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

6.2.

Der Vorsitzende des Vereins schlägt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vor. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt in Textform vier Wochen vor der Versammlung.

6.3.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

6.4.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

6.5.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

6.5.1.

Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts

6.5.2.

Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstandes

6.5.3.

Erarbeitung programmatischer Grundsatzbeschlüsse zur Vereinsarbeit

## **§ 7 Die Arbeitsgemeinschaften**

Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Erfüllung der Ziele und Zwecke seiner Arbeit regional oder für Fachthemen Arbeitsgemeinschaften bilden. Diese wählen aus ihren Reihen einen Arbeitsgemeinschaftsvorsitzenden.

## **§ 8 Beschlussfassung**

8.1.

Beschlüsse werden mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

8.2.

Im Übrigen finden die §§ 32, 33, 34 und 41 BGB Anwendung.

## **§ 9 Beurkundung**

9.1.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

9.2.

Der Protokollführer ist auf der Versammlung vorab zu wählen.

## **§ 10 Auflösung**

10.1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung der Punkt „Auflösung des Vereins“ steht.

10.2.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit drei seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder in Textform gefordert wurde.

10.3.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

10.4.

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, soweit die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, keine anderen Liquidatoren bestellt.

10.5.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e. V. / SOS Kinderdörfer weltweit Menzingerstr. 23, 80638 München.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 18.04.1982 durch Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

Das Finanzamt Köln hat mit Schreiben vom 10.10.1984 und dem Schreiben vom 26.07.1986 den Verein Bildungswerk Rhythmik e. V. als gemeinnützig anerkannt.